



Ausschuss für Kultur und Medien

4. Sitzung (öffentlich)

22. November 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:35 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Labes, Hombach, Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen) 5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört die im Folgenden genannten Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken	Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt	16/232	5, 22
Universitätsbibliothek Bergische Universität Wuppertal	Direktor Uwe-Günter Stadler	16/233	8
Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Carl Erich Kesper, Leitung des Juristischen Seminars	16/235	9, 27, 28
Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen	Dr. Eric W. Steinhauer, Dezernent für Medienbearbeitung, Fachreferent für Allgemeines, Rechts-, Staats- und Politikwissenschaft	16/231	9, 10, 23, 29
Humboldt-Universität zu Berlin	Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M,	16/236	13, 23
Deutsche Digitale Bibliothek Berlin	Geschäftsführerin Dr. Ellen Euler LL.M	16/264	16
Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. Main, Abt. IT, Langzeitarchivierung und Webarchivierung	Tobias Steinke	16/234	17, 27
Weitere Stellungnahmen			
Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen		16/239	

2 Aktuelle Viertelstunde 30

Thema: **Medienforum NRW 2013**
auf Antrag der Fraktion der FDP

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von Staatssekretär Dr. Marc Jan Eumann entgegen und führt eine Aussprache durch.

3 Petition zur Bibliotheksförderung 35

Vorlage 16/351

Der Ausschuss nimmt den Beschluss des Petitionsausschusses zur Kenntnis.

4 Verschiedenes 37**a) Hinweise des Vorsitzenden 37****b) Berlinale 2013 37**

Der Ausschuss beschließt einstimmig, beim Präsidium zu beantragen, dass Ausschussmitglieder eine Dienstreise zur Berlinale 2013 unternehmen können.

c) Klarstellung des Abg. Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) 37

Vorsitzender Karl Schultheis: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Sehr geehrte Vertreter der Medien! Ich begrüße Sie zur 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien.

Bevor wir in die Anhörung der Sachverständigen eintreten, möchte ich darauf hinweisen, dass die von der FDP-Fraktion beantragte Aktuelle Viertelstunde zum Thema „Medienforum 2013“ unter Rücksichtnahme auf die eingeladenen Sachverständigen im Anschluss an die Anhörung durchgeführt wird.

1 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf zum Pflichtexemplargesetz wurde durch das Plenum am 13. September 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk überwiesen.

Die CDU-Fraktion hatte angekündigt, einen eigenen Gesetzentwurf einzubringen. Dieser liegt mittlerweile als Drucksache 16/1274 vor und wird voraussichtlich am 29. November vom Plenum zur alleinigen Beratung an unseren Ausschuss überwiesen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, danke ich für ihre schriftlichen Stellungnahmen. Nun darf ich der ersten Sachverständigen das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Dr. Vogt.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Ich bedanke mich für die Gelegenheit, Ihnen heute einen Einblick in die Praxis der Pflichtexemplarhandhabung zu geben. Ich bin seit zwölf Jahren Leiterin der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn und zurzeit die Sprecherin der Landesbibliotheken in Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion bin ich heute hier. Eines möchte ich gleich zu Beginn sagen: Ich bin keine Juristin.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das ist auch nicht schändlich.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Wir als Bibliothekare beschäftigen uns nicht erst seit

gestern, sondern bereits seit etwa zehn Jahren mit den elektronischen Pflichtexemplaren und haben in den letzten Jahren immer wieder intensiv darüber beraten, wie wir uns die konkrete Ausgestaltung für Nordrhein-Westfalen vorstellen. Aus diesem Grunde waren wir maßgeblich an der Ausarbeitung des von der Landesregierung eingereichten Gesetzentwurfes beteiligt.

Ich möchte noch einmal betonen, dass die Landesbibliotheken nicht in der Lage sind, jeden Text zu sammeln, der irgendwo in Nordrhein-Westfalen in gedruckter oder elektronischer Form verbreitet wird. Das ist nie möglich gewesen und heute umso weniger möglich, da es durch die technischen Verfahren sehr viel einfacher und billiger geworden ist, Texte zu produzieren und zu verbreiten. Heute kann praktisch jeder, der es möchte, Texte im Internet veröffentlichen. Wir brauchen also zwingend Einschränkungen, die das Ganze für uns überhaupt handhabbar, aber auch finanzierbar machen.

Das ist der Grund dafür, warum wir bereits einige Einschränkungen in das Gesetz aufgenommen haben. Natürlich kommen diese Einschränkungen aus der Printwelt. Dort haben wir über Jahre gute Erfahrungen gesammelt und sahen keine Notwendigkeit, etwas zu ändern. Außerdem lassen sie sich ohne Schaden in die digitale Welt übertragen – wenn auch nicht eins zu eins und wörtlich, aber dem Sinn nach.

So kann ich zwar nicht bei allen Webpublikationen von „Seiten“ im Sinne von Mengengrenzungen sprechen, aber bei PDFs kann ich das sehr wohl, und ich kann auch die Umfangseinschränkung durchaus analog auf andere Veröffentlichungsformen und Datenformate übertragen. Newsletter gibt es zum Beispiel in gedruckter und elektronischer Form, ebenso wie Preprints. Daher haben wir die Vorschriften in dem Gesetz nicht nach Fremdpublikationen und elektronischen Publikationen aufgespalten. Wir hielten es für geboten, eine analoge Handhabung in beiden Welten zu ermöglichen.

Ich möchte speziell zur Frage der Dissertationen noch ein paar Bemerkungen machen. – Bei der Entscheidung, was wir sammeln und was nicht, darf die wissenschaftliche Relevanz keine Rolle spielen. Zum einen werden wissenschaftliche Publikationen ohnehin in anderen Ländern bereits zuverlässig gesammelt. Ich erinnere nur an die DFG-geförderten Sondersammelgebietsbibliotheken, deren Verantwortung es ist, die wissenschaftlich relevanten Publikationen zu archivieren und zur Verfügung zu stellen. Zum anderen haben wir als Landesbibliotheken nicht die Aufgabe, inhaltlich zu werten, sondern wir müssen populäre Schriften oder sogar weltanschaulich tendenziöse Schriften genauso als Pflichtstücke annehmen wie wissenschaftliche Publikationen.

Wenn wir Dissertationen außerhalb des Verlagsbuchhandels nicht sammeln wollen, hat das nichts mit fehlender Wertschätzung zu tun, sondern mit völlig anderen Argumenten. Wir sind nämlich der Meinung, dass Dissertationen, die, wenn sie nicht im Verlag erscheinen, heute fast ausschließlich in elektronischer Form auf Servern der Hochschule publiziert werden, hinreichend sicher archiviert werden und frei öffentlich zugänglich sind. Das kommt daher, dass die Universitätsbibliotheken wegen der Vorgaben in der Promotionsordnung in der Pflicht sind, die Exemplare oder Dateien an die Deutsche Nationalbibliothek zu liefern und dass hier eine ganz andere Zuver-

lässigkeit und Vollständigkeit als bei anderen Publikationstypen vorliegt. Wir glauben, dass eine nochmalige Speicherung aller Dissertationen durch die Landesbibliotheken keinen Mehrwert erzeugt. Das ist das einzige Argument, warum wir die Dissertationen unter die Ausnahmen aufgenommen haben.

Das Gesetz kann hinsichtlich der Ausnahmetatbestände nur in rein formaler Hinsicht die grobe Linie vorgeben. Es kann aber schon deshalb nicht jeden konkreten Fall im Detail regeln, weil sich im Bereich der elektronischen Publikation sehr dynamische und unvorhersehbare Entwicklungen abzeichnen. Wir hätten sonst jedes Mal, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, eine Gesetzesnovellierung vorzunehmen.

Daneben brauchen wir Absprachen untereinander; wir brauchen Verlässlichkeit und eine klare Linie bezüglich der Frage, was gesammelt wird und was nicht. Das versuchen wir in Sammelrichtlinien zu leisten. Vorbild ist dabei die Deutsche Nationalbibliothek. Die Sammelrichtlinien haben einen Umfang von etwa 76 Seiten, und das, obwohl es eine Ablieferungsverordnung gibt, die bereits einiges enthält. Die Sammelrichtlinien der Deutschen Nationalbibliothek sind für uns eine Orientierung. Wir können sie aber wegen des eigenen, landesspezifischen Sammelauftrags nicht eins zu eins übernehmen. Daran arbeiten wir in Nordrhein-Westfalen.

Die Absprachen dazu, was wir im Einzelfall sammeln und wie wir mit den verschiedenen Objekten umgehen, können wir nur anhand der konkreten Objekte leisten, nicht aufgrund von theoretischen Überlegungen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen drei Landesbibliotheken mit den jeweiligen Pflichtbezirken und machen dabei folgende Erfahrung: Diese drei Bezirke haben aufgrund unterschiedlicher Publikationstypen auch ganz andere Publikationslandschaften, und wenn wir uns unsere Pflichtexemplare ansehen, stellen wir fest, dass wir in Bonn Probleme haben, die die anderen nicht haben und umgekehrt. Insofern müssen sich diese Sammelrichtlinien ganz nah an der Praxis orientieren.

Zur praktischen Umsetzung: Wir sind vorbereitet. Wir haben Erfahrungen mit den amtlichen Veröffentlichungen in elektronischer Form; allerdings sind diese nur eingeschränkt. Wir haben die technische Plattform und möchten eigentlich beginnen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Sollte die Meinung entstanden sein, wir bräuchten nur ein perfektes Gesetz, in dem einschließlich der Sanktionen bei Nichtablieferung alles geregelt ist, und dann würden die Dateien nur so durch das Netz in die Bibliotheken strömen und dann wären alle Probleme gelöst, muss ich darauf aufmerksam machen, dass dem nicht so ist.

Vielmehr wird es so sein: Wenn das Gesetz in Kraft getreten ist, werden wir einzeln auf alle Ablieferer zugehen müssen und mit ihnen individuell besprechen, was sie abliefern und wie sie abliefern. Das Wie ist ganz entscheidend. Dabei profitieren wir sehr von den Erfahrungen der Deutschen Nationalbibliothek, mit der wir diesbezüglich in einem engen Austausch stehen. Diese hat die Erfahrung gemacht, dass die Handhabung durch Ablieferungsformulare im Netz, die den Verleger dazu zwingen, jedes einzelne E-Book abzuliefern und die Metadaten manuell einzutragen, in der Regel nicht funktioniert. Vielmehr brauchen wir Massenablieferungsverfahren. Das können wir jedoch nur im Gespräch mit den Verlagen und der DNB konkret regeln

und ausgestalten. Dazu brauchen wir das Gesetz. Wir können in diese Gespräche erst eintreten, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen dafür haben.

Das ist im Wesentlichen das, was ich noch einmal betonen möchte.

Uwe-Günter Stadler (Direktor der Universitätsbibliothek Wuppertal, Direktor):

Guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung hier im Ausschuss. Ich möchte mich relativ kurzfassen, weil ich glaube, dass die Ausführungen von Frau Dr. Vogt bereits auf das Wesentliche hingewiesen haben, was uns in den Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen mehrheitlich ein wichtiges Anliegen ist, nämlich ein pragmatisches Herangehen mit Definitionen in unterhalb gesetzlicher Regelungen liegenden Sammelrichtlinien, Vereinbarungen und Ähnlichem.

Ich möchte mich ganz kurz vorstellen. Ich bin Leiter der Universitätsbibliothek Wuppertal, zurzeit Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und stellvertretender Vorsitzender des Verbandes der Bibliotheken im Lande Nordrhein-Westfalen.

Ich werde geringfügig von meiner schriftlichen Stellungnahme abweichen und auf einen nach meinem Dafürhalten ganz wichtigen Punkt zu sprechen kommen, nämlich auf die Komplexität und Vielschichtigkeit des Themas, das sich momentan im „Pflichtexemplargesetz NRW“ ein Stück weit niederschlägt.

Viele dazugehörige Dinge werden in allen Stellungnahmen mehr oder weniger intensiv angesprochen. Das sind urheberrechtliche sowie organisationsrechtliche Fragestellungen und somit rechtliche Fragestellungen, die sowohl die Bundes- als auch die Landesebene betreffen.

Meiner Meinung nach ist es nach all dem, was man aus der Erfahrung der letzten Jahre und Jahrzehnte weiß, ein sehr schwieriges Geschäft, Dinge in der Summe übergeordnet zu regeln. Darum geht es schließlich bei diesem inzwischen deutlich überfälligen Pflichtexemplargesetz; das könnte aber auch ein anderes Themenfeld sein. Deswegen sind wir der Auffassung – ich spreche insofern auch für die Arbeitsgemeinschaft der Universitätsbibliotheken, die das Thema seit 2010 mit Frau Vogt in der AGUB regelmäßig diskutieren und verfolgen konnte –, dass wir einen pragmatischen Ansatz fahren müssen.

Alles andere ist aller Ehren wert. Ich habe alle Stellungnahmen, soweit es mir in der Kürze der Zeit möglich war, gelesen bzw. zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um eine spannende bibliotheksfachliche Diskussion; das will ich nicht in Abrede stellen. Ich will auch nicht in Abrede stellen, dass die Bibliotheken des Landes in den letzten Jahren mehrfach Position bezogen haben, das Pflichtexemplargesetz als Teil des Bibliotheksgesetzes zu sehen. Das ist die Wahrheit, und das habe ich in meiner Stellungnahme auch so niedergeschrieben.

Ein anderer Teil der Wahrheit ist, dass – und das hat mit dem Tempo der Entwicklungen in den letzten Jahren zu tun – Sie besser als ich in der kleinen Universitätsbibliothek einschätzen können, wie schwierig es ist, immer wieder à jour die Vorstellungen, die man einmal hatte, tatsächlich umzusetzen.

Ich bin der Auffassung, dass es für die Landesbibliotheken, aber auch für das Land insgesamt hilfreicher wäre, so schnell wie möglich ein zielführendes, packendes und pragmatisch gebildetes Pflichtexemplargesetz zu verabschieden, um dann in den nächsten Jahren in der Diskussion, die sich daran hoffentlich anschließen wird, auch mit den Verbänden und den zuständigen Politikern, zu denen Sie natürlich gehören werden, Themen wie das Bibliotheksgesetz, eventuell das Kulturfördergesetz und sonstige, durchaus auch bundes- und nationalrelevante Themen zu behandeln.

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass das ein ganz wichtiges Thema für uns ist. Ich persönlich bin der Meinung – und damit stehe ich, glaube ich, für die Mehrzahl unserer Bibliotheken –, dass man nicht alles am Exempel des Pflichtexemplargesetzes im Detail aufarbeiten und lösen kann.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Guten Tag! Ich komme ebenso wie Frau Vogt von der ULB Bonn. Ich bin Jurist und habe somit natürlich einen juristischen Blick auf den Entwurf.

Ich habe den Gesetzentwurf der Landesregierung als verabschiedungsreif bezeichnet, weil er meines Erachtens dem Standard der gegenwärtigen Pflichtexemplargesetzgebung vollauf entspricht und ein neues Pflichtexemplargesetz notwendig und überfällig ist.

Eine Leerstelle gibt es beim Urheberrecht. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass sich die Benutzung der elektronischen Pflichtexemplare nach dem geltenden Urheberrecht richte, ist fragwürdig, aber er wird auch nicht Gesetz.

Das Urheberrechtsgesetz ist für die Benutzung der elektronischen Pflichtexemplare völlig unergiebig. Es wird immer § 52 b Urheberrechtsgesetz herangezogen, obwohl ein Blick auf Voraussetzungen und Rechtsfolgen genügen müsste, um zu sehen, dass dieser Paragraph nicht greift. Er ist selbst komplex bzw. perplex genug. Zudem ist er bisher auch nur für Fälle der Digitalisierung gedruckter Bibliotheksexemplare bemüht worden, und dabei sollte es auch bleiben. Denn andernfalls würde in der augenblicklichen Diskussion um die Möglichkeiten des § 52 b, um die sogenannte Annexkompetenz, der Argumentation der Bibliotheken unter Umständen der Boden entzogen, wenn man für § 52 b ein Anwendungsfeld bei den elektronischen Pflichtexemplaren eröffnen würde.

Richtigerweise muss man auf ein pflichtexemplarimmanentes – entweder ausdrücklich geregeltes oder ungeschriebenes – Recht zur Benutzung oder Zugänglichmachung der elektronischen Pflichtexemplare abstellen. Dann braucht man auch keine Sonderregelung für den Fall, dass sich die Pflichtexemplarbibliothek die nicht abgelieferte Netzpublikation einfach aneignet, wie es zumindest in Hessen vorgeschlagen ist. Von einer solchen „Selbsthilferegelung“ sollte unbedingt Abstand genommen werden.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich habe

mit Erschrecken gesehen, dass meine schriftliche Stellungnahme die mit Abstand längste war. Ich hoffe nicht, dass ich den Rekord auch in der mündlichen Stellungnahme breche.

Vorsitzender Karl Schultheis: Für eine Fernuni war das ziemlich umfangreich.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Ja, wir sind auch die größte Uni in Deutschland. Da darf man viel schreiben.

Ich möchte meine Stellungnahme rein juristisch fassen. Ich bin Bibliothekar und Jurist und vor allem als Bibliotheksjurist in Sachen Urheberrechtsdebatte und Bibliotheksgesetzdebatten sehr viel in Deutschland unterwegs.

Ich möchte in Bezug auf den Gesetzentwurf drei Schwerpunkte in den Fokus rücken.

Das ist einmal der Bereich der Netzpublikation. Dieser stellt innerhalb des Gesetzes die größte Neuerung dar. Dabei möchte ich zu allererst lobend erwähnen, dass dieser Gesetzentwurf der erste in Deutschland ist, der in § 4 Abs. 5 überhaupt auf das Thema „Urheberrecht“ eingeht. Das ist ganz hervorragend. Für den Bereich der Langzeitarchivierung ist das wirklich gut gelöst.

Die offene Flanke ist tatsächlich im Bereich der Benutzung. An dieser Stelle möchte ich meinem Vorredner ein wenig widersprechen, der § 52b sei tatsächlich die einzige Möglichkeit, zu nutzen. Wenn ich das aus der Formulierung „pflichtexemplarimmanent“ nehmen würde, hätte ich eine Beschränkung des geistigen Eigentums, welches in Art. 14 GG geschützt ist, und da gibt es einen Gesetzesvorbehalt. Ich sehe im Gesetz keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteil: Das Gesetz sagt, wir regeln es explizit nicht mit der Begründung, sondern wir wollen es auf das Urheberrechtsgesetz schieben. Da ist § 52b die einzige Möglichkeit, der, wie Kollege Kesper völlig zu Recht sagt, aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht für diesen Sachverhalt passt. Deswegen ist es sinnvoll, der Bibliothek ein eigenes Nutzungsrecht zu geben.

Es gibt einen interessanten parallelen Vorgang im Hessischen Landtag, wo heute in zweiter Lesung die Novelle zum Bibliotheksgesetz beraten wird. Dort wird das Pflichtexemplarrecht in das Bibliotheksgesetz aufgenommen. In einer gestern publizierten Änderungsdrucksache ist genau dieser Nutzungsaspekt als eigene Rechtsposition der Bibliothek mit aufgenommen worden. Insofern sollte man sich das noch einmal angucken.

Es ist einer der Geburtsfehler der ersten Gesetze – sowohl des Nationalbibliotheksgesetzes als auch der ersten Ländergesetze –, diesen Sachverhalt nicht genau gesehen zu haben. Denn der Unterschied zu den körperlichen Werkstücken ist, dass es nichts gibt, woraus sich eine Eigentumsposition begründet, sondern es gibt nur eine Vervielfältigung. Sie wissen bereits aus anderen Debatten, die sich mit Urheberrecht und Internet befassen, dass man, sobald man etwas aus dem Internet kopiert, sofort gegen das Urheberrecht verstößt. Deshalb ist es wichtig, dass die Landesbibliotheken diesbezüglich über eine nachhaltige und klare Position verfügen. Denn wir reden über einen Zeitraum von ungefähr 100 Jahren. Wer heute im Netz publiziert, wird sicherlich noch 30 Jahre leben, und dann ist das Urheberrecht noch 70 Jahre nach

seinem Tod gültig. Wir brauchen daher eine für diesen Zeitraum wirklich nachhaltige Rechtsposition. Insofern sollte man im Gesetz nicht schon am Anfang Konstruktionsfehler begehen. Denn die lassen sich im Nachhinein nur sehr schwer korrigieren.

Was den Sammelauftrag anbelangt, stimme ich Frau Vogt völlig zu. Gerade im Onlinebereich kann man nicht alles sammeln. Ich halte es auch für sehr wichtig, beim Sammeln mit Augenmaß vorzugehen und die Sache langsam und in aller Ruhe hochzuregeln. Auch hierbei sind die Hessen ein sehr schönes Vorbild, da sie zusätzlich mit einer Rechtsverordnung arbeiten. Die sagen zum einen: Die ganzen Details können sich sehr schnell ändern. Wir wollen nicht immer den Gesetzgeber bemühen. Das könnte man in der Rechtsverordnung machen. – Zum anderen haben sie gleichzeitig klargestellt, dass die Ablieferungspflicht, die im Grunde durch den Gesetzgeber festgelegt wird, erst dann gilt, wenn es die Rechtsverordnung gibt; ferner gibt die Rechtsverordnung den Umfang des Sammelns vor. Das heißt, ohne die Rechtsverordnung wird der Schalter nicht umgelegt, und die Bibliothek sammelt nur so viel, wie sie bewältigen kann.

Diese Regelung hat den großen Vorteil, dass die Landesbibliothek, sobald der Gesetzesbeschluss existiert, sofort mit den Ablieferungspflichtigen und den Verlagen reden kann, und zwar mit guten Gründen, denn das Gesetz gibt es bereits. Gerade über die Details kann man dann erst ins Gespräch kommen und sie dann in Form einer Rechtsverordnung sehr flexibel zur Geltung bringen und, sofern es notwendig ist, wieder entsprechend ändern.

Was den Sammelauftrag bei Nichtablieferung von Netzpublikationen betrifft, sehe ich in Bezug auf das Gesetz einige Probleme. Denn die Bibliotheken besitzen kaum Möglichkeiten, eine Netzpublikation, die sie sozusagen vor ihrer Nase haben und mit einem Mausklick abspeichern könnten, zu sichern. Die Bibliothek darf es nicht. Es wäre sehr schön, wenn nicht abgelieferte Netzpublikationen unter die Ablieferungspflicht fallen würden und die Bibliothek diese von sich aus in den Bestand übernehmen dürfte. Auch hier kann ich Ihnen empfehlen, in die hessische Änderungsdrucksache zu gucken: Sie enthält für diesen Fall eine sehr schöne und pragmatische Regelung. Diese könnte vielleicht auch für Nordrhein-Westfalen passen.

Was elektronisch abgelegte Dissertationen anbelangt, habe ich eine etwas andere Sicht auf die Dinge. Es ist richtig, dass diese frei verfügbar sind und sich jeder diese auf seinem iPad oder Handy angucken kann.

Man muss aber wissen, dass diese Dissertationen nur in ganz wenigen physischen Orten ihren Speichergrund haben. Wir reden hier von zwei, drei Servern, d. h. von einer mit Handschriften vergleichbaren Verbreitung. Wenn Sie sich Bücher von Verlagen ansehen, erkennen Sie, dass diese dort in Hunderten von Exemplaren verfügbar sind. Das heißt, wenn ein Bibliotheksbuch verschwindet, können Sie das leicht substituieren. Wenn jedoch zwei Server weg sind, sind auch die Inhalte weg. Daher sollte man im Onlinebereich über einen weiteren Server nachdenken.

Den Hinweis, dass die Nationalbibliothek sammelt, finde ich ein bisschen problematisch. Denn weitergehend könnte man dann auch argumentieren, dass diese zwei Pflichtexemplare bekommt und man auf das Sammeln von Pflichtexemplaren auf

Landesebene verzichtet. Gerade Dissertationen im Hochschulbereich fallen allerdings unter die Landeskompetenz. Von daher sollte man darüber nachdenken, ob man das machen will.

Aus Sicht der Hochschulen kann ich sagen: Die Verantwortung für die Dissertationen auf unseren Servern ist sehr groß. Somit müssen wir natürlich auch die Langzeitarchivierung gewährleisten. Warum können wir das nicht zentral durch die Landesbibliotheken tun? Warum können wir das nicht zentral durch die Landesbibliotheken tun? Warum muss jede Universität von sich aus Langzeitarchivierungsstrategien fahren? Das könnte man sehr schön kooperativ unter Führung der Landesbibliotheken lösen. Das wäre für uns in den Hochschulen eine wunderbare Sache. Ich spreche als Praktiker von der Fernuniversität. Es würde uns sehr gut gefallen, wenn das funktionieren könnte. – Das ist der Bereich der Netzpublikationen.

Der zweite Bereich sind die Landesbibliotheksaufgaben. Hier will ich mich kurz fassen. Die erste Regelung im nordrhein-westfälischen Landesrecht dazu, dass Bibliotheken Pflichtexemplare sammeln, war das Pressegesetz von 1966. Zu der Zeit gab es noch gar kein Hochschulgesetz, und wir hatten noch die alte Ordinarienuniversität. Als 1993 das Pflichtexemplargesetz erlassen wurde, war neben der Modernisierung der Medientypen die Regelung der Landesbibliotheksaufgaben – eine Kooperation der drei Landesbibliotheken und deren Koordinierung – ein wichtiges Thema.

Nach damaligem Hochschulrecht waren die Hochschulen jedoch noch Einrichtungen des Landes. Das bezieht auch Aufsichtsrechte mit ein. Seit dem Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes gibt es keine staatlichen Aufgaben mehr an den Hochschulen. Es ist vor diesem Hintergrund ein bisschen unorganisch, wenn dann Landesbibliotheksaufgaben hinzukommen sollen. An sich kann das Land nur noch die Rechtsaufsicht ausüben.

Fragen stellen sich auch, wenn das Gesetz der Bibliothek Rechte verleiht. Wer ist die Bibliothek? Träger ist die Hochschule. Gehören die Rechte an den Netzpublikationen dem Land oder der Universität Bonn? Auch das müsste man noch näher klären. Der Bereich „Landesaufgabe und Hochschulen“ bedarf vor dem Hintergrund der Hochschulfreiheitsgesetzgebung einer gewissen Feinabstimmung. Das vermisste ich in diesem Gesetzentwurf.

Als 1993 über die Landesbibliotheksaufgaben gesprochen wurde, war eine Frage: Was macht eine Landesbibliothek überhaupt? Ein Thema waren Nachlässe. Nachlässe sind nichtpubliziertes Material. Hier sind Persönlichkeitsrechte betroffen, also eigentlich eine Problematik, die man eher in Archiven vermutet. Wir haben in den Bibliotheken keine passenden Regelungen dafür und können nur nach Datenschutzrecht agieren. Das passt hierfür jedoch nicht. Es wäre sehr interessant, einmal zu gucken, ob nicht die Regelungen aus dem Archivgesetz entsprechend angewendet werden können. Der Thüringer Gesetzgeber hat das gemacht, und das halte ich für sehr sachgerecht.

Hieran knüpft der dritte Schwerpunkt an: Ich denke, dieses Gesetz hat einen zu engen Blickwinkel. Es ist das einzige Parlamentsgesetz, das sich mit Bibliotheken befasst. Wir haben aber nicht nur in den Landesbibliotheken, sondern vielleicht auch in anderen Bibliotheken im Land Nachlässe. Wir haben generell im Bibliotheksrecht

noch andere verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte, die man in einem Bibliotheksgesetz vernünftig regeln könnte. Hessen hat das im Bibliotheksgesetz gemacht. Geplant ist es in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, und dort ist auch im Koalitionsvertrag festgelegt, dass das Pflichtexemplarrecht in das Bibliotheksgesetz eingefügt wird. Um einen Blick ins Ausland zu werfen: In St. Gallen in der Schweiz wird es auch gerade in dieser Form umgesetzt. Man sollte sich diese Perspektive einmal angucken.

Auch Fragen der übergeordneten Infrastrukturförderung passen schlecht in ein Kulturfördergesetz. Dies gilt ebenso für die Bestimmung von Bibliotheken als Bildungseinrichtung oder die Zugänglichkeit für jedermann.

Die Frage ist sicherlich – das sehe ich auch politisch –, wie öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft gefördert werden, sprich: ob dafür das Bibliotheksgesetz oder ein Kulturfördergesetz die Grundlage bilden soll. Beides kann man gut miteinander vergleichen; ich verweise hier auf meine Stellungnahme.

Interessant ist, was in Sachsen passiert ist. Dort existiert seit fast 20 Jahren ein Kulturraumgesetz, vergleichbar in etwa mit einem Kulturfördergesetz. Die Grünen haben einen Bibliotheksgesetzesentwurf eingebracht, und auch die SPD hat sich dieser Thematik sehr angenommen und gesagt: Wir stellen das Kulturraumgesetz nicht infrage. Es ist wichtig. Auch die Bibliotheken wollen es nicht infrage stellen. Es gibt jedoch Sachverhalte, die da nicht hineinpassen. Ein Bibliotheksgesetz kann man wie das Archivgesetz praktisch danebenstellen. – Man sollte sich diese Perspektive noch einmal anschauen.

Deswegen lautet mein abschließender Appell – übrigens auch in Bezug auf den Gesetzesentwurf der CDU –: Wir brauchen eine Rechtsgrundlage für Landesbibliotheken und hier besonders für den Bereich der Druckschriften. Diese muss so schnell wie möglich geschaffen werden. Es wäre allerdings schade, verabschiedete man jetzt vorschnell ein Pflichtexemplargesetz mit Unschärfen im Urheberrecht und behandelte man im nächsten Jahr, wenn vielleicht ein Kulturfördergesetz beschlossen wird, die Dinge nicht wirklich richtig. Es bleibt zu überdenken, ob man dann nicht lieber die Chance nutzen sollte, alles in einem vernünftigen und austarierten Zusammenhang zu machen und bis dahin das alte Recht erst einmal in Kraft zu lassen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Was die Implikation in Richtung Hochschulgesetze angeht, befinden wir uns in der Phase, eine Novelle auf den Weg zu bringen. Insofern kann man das dort gegebenenfalls berücksichtigen.

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank, dass ich heute vor Ihnen sprechen darf. Auch ich bin Juristin. Im Gegensatz zu meinen Vorrednern bin ich jedoch nicht Bibliothekarin, sondern an der Universität tätig. Vielleicht ist das die Ursache dafür, dass ich für etwas weniger Pragmatismus bin und Ihnen dadurch möglicherweise etwas kleinlicher in meinen Anmerkungen erscheine. Ich verlasse die Flughöhe ein bisschen und gehe etwas mehr ins Detail. Ich glaube, das habe ich auch in meiner Stellungnahme gemacht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verfolgt zwei Ziele. Beide Ziele – ich glaube, darin sind wir uns einig – sind gut und richtig. Zum einen soll das Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen wieder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das ist dringend nötig. Zum anderen soll der Sammel- und Bewahrungsauftrag der Universitäts- und Landesbibliotheken auf unkörperliche Medienwerke ausgeweitet werden.

Die Frage dabei ist: Wie soll das eigentlich passieren? – Ich glaube, wie so oft steckt auch hier der Teufel im Detail. Ich bin der Meinung – das möchte ich vorwegnehmen –, dass Sie das Pflichtexemplarrecht so schnell wie möglich auf eine gesetzliche Grundlage stellen sollten. Gleichzeitig haben Sie jetzt die Chance, ein Gesetz zu erlassen, das lange Bestand hat. Diese Chance sollten Sie ergreifen, und dafür sollten Sie sich Zeit nehmen. Wenn Sie den jetzt vorgeschlagenen Entwurf annehmen, schaffen Sie eine unfertige Regelung, an der Sie dann meiner Meinung nach relativ schnell wieder Änderungen vornehmen müssen. Das sollte nicht das Ziel sein. Darum würde ich Ihnen vorschlagen, jetzt das alte Gesetz und die alte Verordnung wieder in Kraft zu setzen und gleichzeitig an diesem Projekt weiterzuarbeiten, indem Sie das Pflichtexemplarrecht zu einem Kapitel des Bibliotheksrechts machen.

Lassen Sie mich einige Punkte aufgreifen, die schon besprochen wurden. Ich glaube, wir alle sprechen immer wieder über ähnliche Problemfelder.

Der erste Bereich behandelt die Frage, welche Werke wir eigentlich sammeln wollen. Frau Vogt hat völlig zu Recht gesagt: Die Landesbibliotheken können natürlich nicht alle erscheinenden Werke sammeln. – Deshalb sieht der Entwurf der Landesregierung auch Ausnahmen von der Sammlungspflicht vor. Das ist wichtig und gut.

Aber anders als die Pflichtexemplarabgabeverordnung der Deutschen Nationalbibliothek unterscheidet der Entwurf nicht zwischen körperlichen und unkörperlichen Werken. Es gibt gewisse Ausnahmen, die auf beide Typen anwendbar sind, aber auch einige, die nicht auf Netzpublikationen anwendbar sind. Es mag sein, dass beispielsweise elektronische Werke im PDF-Format zum Teil über Seiten verfügen. Bei Webseiten ist eine Unterscheidung nach der Anzahl der Exemplare – beispielsweise eine Unterscheidung nach Druckseiten – allerdings nicht möglich. Sie sollten entsprechende Regelungen schaffen, die sich für Netzpublikationen eignen. Dabei sollten Sie zum Beispiel auf die Anzahl der Downloads und auf eine gewisse Zeichenanzahl abstellen. Solche Unterscheidungen sind, glaube ich, sinnvoll und nötig, damit die Bibliotheken nachher nicht mit riesigen Bergen von Texten konfrontiert werden, die sie dann erst einmal sortieren müssen, um zu gucken, welche wichtig sind und benötigt werden.

Der zweite Punkt – er wurde bis jetzt noch nicht besprochen – ist die Frage der Verpflichteten. Wen wollen wir eigentlich zur Abgabe verpflichten? Körperliche und unkörperliche Medienwerke – das sagt der Entwurf der Landesregierung zutreffend – unterscheiden sich nicht in ihrer Qualität. Die Ablieferung, Archivierung und Zugänglichmachung von elektronischen und unkörperlichen Medienwerken werfen hingegen andere rechtliche Fragen auf als die Ablieferung von Druckwerken, bei denen die Bibliothek das Eigentum an einem Werkexemplar erlangt, also Eigentümerin wird und das Werk ausleihen kann etc.

Bei jedem Archivierungs- und Nutzungsvorgang von elektronischen und unkörperlichen Werken kommt es zu einer Vervielfältigung. Das heißt, die Bibliotheken müssen das Recht zur Vervielfältigung erhalten, damit sie die Werke in ihre Bestände aufnehmen können. Das sieht § 4 Abs. 5 vor; Herr Steinhauer hat bereits darauf hingewiesen. Es ist sehr gut, dass das dort vorgesehen ist, aber ich glaube, dabei gibt es gewisse Probleme.

Im Moment sieht der Gesetzentwurf vor, dass derjenige zur Ablieferung verpflichtet ist, der das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung hat. Die Person, die das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung hat, hat aber nicht notwendigerweise auch das Recht zur Vervielfältigung – das ist ein anderes Verwertungsrecht im Urhebergesetz – und schon gar nicht das Recht, Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Das heißt, unter Umständen sind diese überhaupt nicht befugt, den Bibliotheken diese Rechte zu erteilen. Darüber müsste man noch einmal grundsätzlich nachdenken.

Was außerdem wichtig ist, ist, über eine Mitwirkung der Bibliotheken zu sprechen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich geschrieben, man müsse den Bibliotheken gewisse Mitwirkungspflichten auferlegen, wie sie etwa auch die Deutsche Nationalbibliothek treffen. Dort ist normiert, dass die Bibliothek bei Netzpublikationen eine Pflicht zur Abholung trifft, wenn der Ablieferungsverpflichtete das mit der Bibliothek vereinbart. Das würde einiges vereinfachen. Zum Beispiel könnte die Bibliothek den RSS-Feed von Ablieferungsverpflichteten abonnieren und dann jeweils die Werke in einem automatisierten Verfahren einziehen. Eine solche Pflicht sieht der Entwurf im Moment nicht vor.

Lassen Sie mich zum nächsten Punkt, nämlich der Frage des Zugangs, kommen. Wie soll eigentlich der Zugang geregelt werden? – Im Moment ist der Gesetzentwurf in seinem Wortlaut unklar. Wenn Sie sich § 4 Abs. 5 angucken, sehen Sie, dass den Bibliotheken das Recht eingeräumt werden soll, die Werke bereitzustellen, die Nutzung aber soll dann, wie wir bereits gehört haben, nach allgemeinem Urheberrecht erfolgen. Meines Erachtens ist das im Rahmen von § 52 b Urhebergesetz und somit nur innerhalb der Bibliothek und für private oder Forschungszwecke, nicht aber für Unternehmen möglich. Das wirft einige informationsrechtliche Fragen auf.

Die letzte Frage ist: Was für eine Art von Gesetz wollen wir bzw. was für eine Art von Gesetz sollten Sie erlassen? – Ich würde Ihnen raten, es einmal und richtig zu machen. Das heißt: Schaffen Sie ein Bibliotheksgesetz. – Eines ist klar, und das ist, glaube ich, gerade bei Herrn Steinhauer deutlich geworden, weswegen ich das jetzt nicht noch einmal wiederhole: Sie müssen sicherstellen, dass das Land auch wirklich die rechtliche Kontrolle darüber erhält, was mit den Pflichtexemplaren passiert. Sie müssen das Bibliotheksrecht regeln.

Außerdem müssen Sie das Pflichtexemplarrecht auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Und Sie wollen ein Kulturfördergesetz erlassen, sodass sich letztlich eigentlich nur die Frage stellt: Passen die anderen bibliotheksrechtlichen Fragen besser zum Pflichtexemplarrecht oder zur Kulturförderung? – Ich finde es offensichtlich, dass die bibliotheksrechtlichen Fragen zusammengehören und die Behandlung von Bibliotheken andere rechtliche Fragen aufwirft als die Behandlung der Förderung von Thea-

tern und Opernhäusern. Deswegen ist es meiner Ansicht nach logisch und auch deutlich übersichtlicher, die bibliotheksrechtlichen Fragen insgesamt in einem Gesetz zu regeln, und zwar in einem Bibliotheksgesetz.

Ich würde Ihnen auch dringend anraten, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen; auch darauf hat Herr Steinhauer schon hingewiesen.

Dr. Ellen Euler LL.M (Deutsche Digitale Bibliothek Berlin, Geschäftsführerin): Die Deutsche Digitale Bibliothek, DDB, ist keine Pflichtexemplarbibliothek. Dieses Missverständnis gibt es selbst in Fachkreisen. Ich wollte deswegen ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen.

Mein Expertenstatus rührt nicht von der Position als Vertreterin der DDB, sondern als Mitglied bei nestor. Ich habe mich recht umfassend mit den Rahmenbedingungen beschäftigt, die gegeben sein sollten, damit Gedächtnisinstitutionen – und zwar nicht nur die Bibliotheken, sondern auch Archive, Museen und andere Gedächtnisinstitutionen – ihrem öffentlichen Auftrag auch im digitalen Zeitalter gerecht werden können.

Ich hatte im Vorfeld keine Stellungnahme abgegeben, da mir dazu die Zeit fehlte, darf aber darauf hinweisen, dass die DDB Ende dieses Monats, nämlich am 28. November, öffentlich gelauncht und somit sichtbar wird. Das ist im Internet über einen Live-Stream zu verfolgen. Wenn ich diesen Saal hier sehe, ausgestattet mit großen Bildschirmen, würde sich das perfekt dafür anbieten, sich diese Festivität anzuschauen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das war der Werbeblock.

(Heiterkeit)

Dr. Ellen Euler, LL.M (Deutsche Digitale Bibliothek Berlin, Geschäftsführerin): Das war der Werbeblock. – Jetzt komme ich zu Ihrem Gesetzentwurf und beschränke mich dabei auf die urheberrechtliche Betrachtung der Modernisierung des Sammlungsgegenstandes, die mit diesem Entwurf unternommen wird.

Bei der Fragestellung, ob mit diesem Gesetzentwurf die Anpassung an das digitale Zeitalter gelungen ist und eine vollständige Sammlung der körperlichen und unkörperlichen Medienwerke gewährleistet ist, ist mir einiges aufgefallen. Der Entwurf befasst sich lobenswerterweise tatsächlich mit den urheberrechtlichen Implikationen, ist aber in einigen Punkten noch verbesserungsfähig und nach meiner Einschätzung auch verbesserungsbedürftig.

Das betrifft mehrere Ebenen und beginnt beim Bestandsaufbau. Dort bestehen einige Inkonsistenzen bei den Begrifflichkeiten, beispielsweise wenn von „Verleger“ und „verlegt“ die Rede ist und diese Begriffe in das digitale Zeitalter übertragen werden, dann aber in den Begriffsbestimmungen auf „verbreitet“ rekurriert. Also, mir sind einige Inkonsistenzen aufgefallen, mit denen man sich noch einmal genauer befassen sollte.

Das betrifft auch den Bereich der Nutzungen, also der Bestandsvermittlung und somit § 4 Abs. 3, das Kernelement des Gesetzes. Hier wird der Aspekt der Nutzung im Sinne der öffentlichen Zugänglichmachung schlicht übersehen. Die Vervielfältigung und Bearbeitung werden zwar erwähnt – das sind urheberrechtliche Nutzungen gemäß §§ 16 und 23 und § 19 a Urheberrechtsgesetz; es wird lediglich auf das Urheberrecht verwiesen. Das ist leider schwammig. Insofern sollte man, wenn man es schon regelt – und hier schließe ich mich Herrn Steinhauer und meiner Vorrednerin, Frau Prof. Durantaye, an –, es präzise regeln.

Des Weiteren ist der Bereich der Bestandserhaltung insoweit betroffen, als auch hier eine Rechtseinräumungslösung vorgesehen ist, aber kein gesetzliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Die Langzeitarchivierung ist gut geregelt, funktioniert jedoch nur, wenn pflichtabgeliefert wurde und damit schlüssig die Rechte eingeräumt wurden. Die Lösung sollte aber darüber hinausgehen. Man sollte von daher überlegen, statt der Rechtseinräumung, die schlüssig mit der Ablieferung passiert, eine gesetzliche Rechtseinräumung vorzusehen und damit – sowohl was den Bestandsaufbau als auch die Bestandsvermittlung und -erhaltung angeht – gewährleisten, dass die Bibliotheken ihre Aufgabe auch im digitalen Umfeld adäquat erfüllen können.

Tobias Steinke (Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. M.): Ich bin Informatiker und kein Jurist und wurde ausdrücklich eingeladen, um technische Aspekte einzubringen. Dementsprechend kann ich auch wenig zum Gesetz über die Deutschen Nationalbibliothek sagen, sondern werde eher auf die besonderen Anforderungen, die digitale Publikationen für die Bibliotheken und – das Stichwort ist schon mehrfach gefallen – für die digitale Langzeitarchivierung mit sich bringen, eingehen.

Das ist originär etwas völlig anderes als die Bestandserhaltung von Analogmaterial und durch den technischen Wandel bedingt. Publikationen in digitaler Form sind immer von der Systemumgebung abhängig, in der sie genutzt werden. Da sich die Systemumgebung laufend ändert und alle paar Jahre so grundlegend ändert, dass sie in Bezug auf die Vergangenheit inkompatibel ist, entsteht bei den archivierenden Institutionen ein erhöhter Aufwand. Sie müssen ein digitales Langzeitarchiv entwickeln und aufbauen und über die gesamte Zeitspanne der Archivierung Aufwände für Langzeitverfügbarkeitsstrategien einplanen, um sicherzustellen, dass man die Publikationen nach wie vor nutzen kann.

Zur Erhaltung der Langzeitverfügbarkeit sind zwei Strategien gängig. Die erste Strategie ist die Migration. Das bedeutet, dass Dateien regelmäßig konvertiert werden müssen, da obsoletere Dateiformate nicht mehr nutzbar sind und deswegen in ein anderes Format überführt werden müssen. Die zweite Strategie heißt Emulation. Dabei wird eine frühere Systemumgebung mithilfe einer bestimmten Software in einer aktuellen Systemumgebung virtuell nachgestellt. Das sind relativ aufwendige technische Verfahren.

Das bedeutet für die Bibliotheken, dass sie zum einen Sachmittel für ein solches digitales Langzeitarchiv und dessen Weiterentwicklung einplanen müssen und zum anderen personelle Ressourcen, um die dafür nötige Expertise zu haben, die, wie gesagt, völlig andere Ansprüche erfüllen muss als die klassische bibliothekarische Ex-

pertise für die Bestandserhaltung von Büchern und anderen analogen Medienwerken. Das war der eine Aspekt, den ich in meiner Stellungnahme dargestellt habe.

Der andere Aspekt ist folgender: Wenn wir von Netzpublikationen sprechen, sind – das steht auch im Gesetzentwurf im Vordergrund – vor allen Dingen Publikationen gemeint, die aktiv von Verlagen oder anderen publizierenden Stellen an die Bibliothek abgeliefert werden.

Sprechen wir hingegen von Webseiten – auch diese zählen dazu –, dann ist eigentlich kein aktives, sondern ein passives Verfahren üblich, das sich Webharvesting nennt und bei dem die Institution selber mit bestimmter Software Webseiten einsammelt.

Dieses Einsammeln ist insofern völlig anders, als dafür zum einen die entsprechende Infrastruktur nötig ist, die sich wiederum von dem unterscheidet, was für die Langzeitarchivierung nötig ist. Zum anderen erfolgt dabei – ich bin, wie gesagt, kein Jurist, aber das Einsammeln hat wohl juristische Implikationen – normalerweise keine Kontaktaufnahme mit dem Webseitenanbieter, sondern es wird in einem Zug konfiguriert. Anschließend werden diese Webseiten automatisiert und in regelmäßigen Abständen eingesammelt.

Das erfolgt in regelmäßigen Abständen, weil Webseiten sozusagen dynamische, sich ständig ändernde Publikationen darstellen, die nie abgeschlossen sind wie eine Dissertation, die abgeliefert wird. Deswegen kann immer nur eine Momentaufnahme archiviert werden, was bedeutet, dass man sich einen bestimmten Zeitraum – zum Beispiel ein Vierteljahr – vornimmt und dass diese Webseite dann vier Mal im Jahr automatisiert abgespeichert wird. Das ist eine andere Vorgehensweise, als über Schnittstellen – vorhin wurden das Ablieferungsformular, aber auch automatisierte Schnittstellen genannt – aktiv von den Verlagen etwas an die Bibliothek zu übergeben. Auch für diese Vorgehensweise ist eine separate Expertise nötig.

Und man müsste sich überlegen, ob man diese besondere Situation, die Webseiten mit sich bringen, ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt.

Ich möchte abschließend noch ein Wort zum Kopierschutz sagen; auch dieser wird im Entwurf erwähnt. Eventuell müsste man diesbezüglich noch etwas klarer formulieren. Denn die Sicherstellung der Nutzbarkeit mithilfe von Langzeitarchivierungsmaßnahmen über viele technische Generationen hinweg ist nur möglich, wenn ein komplett kopierschutzfreies Exemplar vorliegt. Das heißt, es reicht zum Beispiel nicht, wenn der Verlag oder Hersteller der Bibliothek ein bestimmtes Nutzungsrecht inklusive der Aussage gewährt, dass alle drei Jahre automatisch ein Schlüssel zugestellt wird. Wenn dieser Verlag nicht mehr existiert, dann ist auch die automatische Schlüsselzustellung nicht mehr möglich, und somit kann das digitale Exemplar auch nicht mehr genutzt werden.

Bei dem Exemplar, das die archivierende Institution nutzt, darf es also keinerlei Schutzmaßnahmen oder technische Rechteinräumungen geben, sondern es muss ein Exemplar vorliegen, das ohne Abhängigkeit von einer technischen Institution nutzbar bleibt. Das ist ein wichtiger Aspekt, wenn man von digitaler Langzeitarchivie-

rung redet. Die Bibliothek muss unabhängig von der Existenz der publizierenden Institution dazu in der Lage sein, dieses Exemplar weiter nutzbar vorhalten zu können.

Vorsitzender Karl Schultheis: Damit haben wir alle eingeladenen Sachverständigen angehört. Es liegt eine weitere Stellungnahme des Zeitungsverlegerverbandes mit der Drucksache 16/239 vor. Als weiteres Material darf ich noch einmal auf den angekündigten Stream der Deutschen Digitalen Bibliothek am 28. November hinweisen. – Ich eröffne die erste Fragerunde und erteile Herrn Prof. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Eines wird, glaube ich, ganz deutlich: Wir haben hier nur scheinbar ein nebensächliches Thema. Tatsächlich ist das Thema insofern sehr wichtig, als diese völlig neue Situation von digitalen Medien und die Frage nach deren Langzeitarchivierung zum ersten Mal in unsere kulturpolitische Debatte einfließt. Ich bin absolut sicher, dass uns diese Frage in den nächsten Jahren noch sehr intensiv beschäftigen wird. Einen kleinen Einblick davon habe ich bekommen, als Herr Yogeshwar in der vorigen Periode im Kulturausschuss war und uns etwas über die neue digitale Welt und darüber erzählt hat, welche kulturpolitischen Problemstellungen auf uns zukommen werden. Das aber nur als kleine Anmerkung am Rande.

Frau Vogt, Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie selbstverständlich Einschränkungen machen, da Sie nicht alles sammeln könnten. Das ist genau richtig, und das wird auch jeder einsehen, aber genau darauf zielt die Frage des Zeitungsverlegerverbandes ab: Was wird denn wie eingeschränkt?

Wenn wir jetzt ein Gesetz machen, das darauf kaum eingeht, und wir das alles mit einer Rechtsverordnung regeln, dann stellt sich die Frage, was für ein Gesetz wir eigentlich machen. Dann machen wir ein Gesetz, von dem uns klar ist, dass es fast nichts regelt, und sagen: Die Rechtsverordnung soll das konkretisieren. – Reicht das aus?

Die zweite Frage zielt auf die Nutzungsbedingungen und richtet sich nicht nur an Frau Vogt. Wie handhaben Sie zurzeit das Problem „Nutzungsbedingungen“? Das würde mich übrigens auch für die Deutsche Nationalbibliothek interessieren. Reichen die rechtlichen Grundlagen aus, urheberrechtsgeschützte Werke wirklich zu nutzen? Ist dabei auch gewährleistet, dass die Nutzung vor Ort passiert, oder verhält sich das wie bei unserem Gesetz, das die Nutzung ganz verbietet?

Wir kommen in die merkwürdige Situation, dass ein körperliches Medium in die Fernleihe gegeben und somit genutzt werden kann, wohingegen ein unkörperliches Medium, das wunderbar geeignet wäre, selbst auf Distanz eingesehen zu werden, davon ausgenommen ist. Wie sieht es mit der Nutzung von unkörperlichen Werken aus? Wie machen Sie das zurzeit, und ist diese Vorgehensweise rechtlich ausreichend geschützt?

Frau Durantaye, Sie hatten auf die Computerspiele hingewiesen. Diese müssen vielleicht nicht gesammelt werden. Aber wie ist die Abgrenzung etwa zu Lehrwerken? – Wir haben mittlerweile computerspielartige Medien, die eigentlich schon zu den Unterrichts- oder Lehrwerken gezählt werden können und somit gesammelt werden soll-

ten. Wer trifft die Unterscheidung, wann etwas sammelwürdig bzw. nicht sammelwürdig ist und wann es der Pflichtabgabe unterliegt? – Auch das ist für mich eine wichtige Frage.

Das Problem der Zugänglichmachung der digitalen Materialien ist im Moment, wenn ich das richtig sehe, nicht gelöst. Reicht es dann aus, jetzt mit einem solchen Schlenker ein Gesetz zu machen, bei dem absehbar ist, dass es nicht lange tragfähig sein wird?

Die Frage an die Kollegen wäre, ob wir hier nicht die einmalige Chance ergreifen und uns entschließen sollten, ein Vorreitergesetz zu schaffen, das sich dieser digitalen Welt stellt, und dieses Thema wirklich nachhaltig anzugehen. – Ob wir das dann mit einem Bibliotheksgesetz, das wir wollen, oder meinetwegen mit einem Kulturfördergesetz machen, ist mir im Grunde genommen egal. Wir sollten allerdings seriös und intensiv an diesem Thema arbeiten. Wenn die CDU vorschlägt, das alte Gesetz nur zu verändern, aber im Grunde nichts völlig Neues zu schaffen, wollen wir nur genügend Zeit, etwas Neues dann so zu gestalten, dass dabei etwas Gescheites herauskommt.

Übrigens liegt uns hier alles andere als ein politisch kontroverses Thema vor. Eigentlich ist das eine klar sachbezogene Thematik, die man konsensual lösen kann. Deshalb stelle ich noch einmal die Frage, ob man das nicht noch besser machen kann.

Abschließend noch die Frage, wie wir eigentlich mit den Werken, die zwischen dem 01.01. und Dezember 2012 erschienen sind, umgehen. Wenn ich das richtig sehe, ist das im Gesetz nicht geregelt. Entsteht daraus bei der Langzeitarchivierung in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2012 ein Loch?

Andreas Bialas (SPD): Ich möchte den Sachverständigen für die umfangreiche Darstellung einer sich nicht so ganz schnell und leicht erschließenden Materie aus unterschiedlichen Blickwinkeln ganz herzlich danken. Aber ich fand es auch sehr wohlthuend, dass Sie in Ihre Darstellungen wenig parteipolitische Färbungen, Absichten und Sonstiges hineingebracht haben, sondern sich klug und verständlich auf die Thematik bezogen haben. Insofern sollten wir heute nicht mit Parteipolitik anfangen. Schließlich werden wir noch eine Aussprache zu diesem Thema haben, in der wir ein bisschen Parteipolitik mit Schlagworten wie „seriös“, „nicht seriös“ oder „regelt nichts“ und „regelt doch etwas“ machen können. Das sparen wir uns heute einmal.

Meine Frage bezieht sich auf den Bereich, den Sie mehrfach als schwierig benannt haben. Wie sieht es in der Sammlung mit Nutzungsrechten, Vervielfältigungsrechten sowie mit Zugriffsrechten aus?

Herr Dr. Steinhauer, Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass es da möglicherweise einfachere Formen gibt. Diese Frage bezieht sich aber auch auf die Zugriffsrechte bei der Zugänglichmachung; Herr Prof. Sternberg, Sie sprachen das auch schon an. Wie leicht kann man letztendlich die Zugriffsmöglichkeiten regeln?

Meine zentrale Frage ist: Lässt sich so etwas in einem Landesgesetz regeln, oder geraten wir in Konflikte mit anderen Gesetzen, sodass wir unser Gesetz gegebenenfalls auf anderen Ebenen abstimmen müssten?

Des Weiteren sprachen Sie davon, dass auch andere Länder die hier in Rede stehende Thematik bereits angegangen seien. – Gibt es diesbezüglich auch schon klare, detaillierte und rechtlich fundierte Grundlagen, oder befindet man sich dort noch in einem Gedankenprozess? Wir wollen uns dieser Diskussion nicht verschließen. Es handelt sich nämlich um eine klar rechtlich strukturierte Materie.

Die andere Frage, die wir noch in einem kulturpolitischen Rahmen klären müssen, ist: Was wollen wir tatsächlich sammeln, worauf können wir verzichten? – Sammelrichtlinien beinhalten nicht nur, wie wir uns das zu eigen und zugänglich machen, was wir haben wollen, sondern auch, worauf wir verzichten.

Ich bin der Meinung, dass sich nicht alles nur rechtlich klären lässt, sondern es muss auch politisch und auch konsensual mit denjenigen besprochen werden, die die Aufgabe wahrnehmen und dafür einen gewissen Freiraum in den Sammelrichtlinien brauchen und auch haben.

Was wir wollen, ist ein sinniges Gesetz. Es bleibt nur zu überlegen, ob man dafür das alte Gesetz erst einmal beibehält und an dem neuen arbeitet. Oder nehmen wir das neue, aber noch nicht ganz ausgereifte Gesetz als Grundlage? Schließlich ist das neue Gesetz inhaltlich umfassender und präziser als das alte, sodass man auf dieser Grundlage weitere notwendige Schritte erarbeiten könnte. Insgesamt bewegen wir uns in einem Feld – das sprachen Sie schon mehrheitlich an –, in dem die Dynamik der Entwicklungen auch eine Dynamik in der Rechtsgebung erfordert.

Thomas Nüchel (FDP): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, weil Sie uns helfen können, pragmatische Regelungen zu finden und trotzdem den Teufel im Detail vielleicht an den Hörnern zu packen.

Für mich als Nichtjuristen möchte ich an eine vorhin gestellte Frage anknüpfen. Sollte der Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner jetzigen Fassung beschlossen werden, ist die Regelungslücke seit 01.01.2012 nicht geschlossen. Wie sollten wir dann verfahren? Was wäre Ihr Rat, um die Lücke rückwirkend zu schließen?

Lukas Lamla (PIRATEN): Auch ich bedanke mich recht herzlich bei allen anwesenden Experten, die uns helfen, eine Entscheidung zu treffen. – Ich habe an Herrn Steinke und Frau Vogt eine konkrete Frage zu dem entstehenden personellen und finanziellen Aufwand der digitalen Langzeitarchivierung. Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Folgen des Gesetzes für die Bibliotheken selbst ein? Benötigen Sie zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zusätzliches Geld zum Beispiel für die vermutlich hohen Speicherkosten und das Personal? Oder haben Sie dazu schon Erfahrungswerte aus den eigenen Häusern oder vergleichbaren Einrichtungen?

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Steinke: Welche technischen Mindeststandards sollten eventuell gesetzlich geregelt werden, um eine sichere und nachhaltige Langzeitarchivierung gewährleisten zu können?

Vorsitzender Karl Schultheis: Weitere Fragen sehe ich nicht. Damit kommen wir zur Antwortrunde.

Leitende Bibliotheksdirektorin Dr. Renate Vogt (Nordrhein-westfälische Landesbibliotheken, Sprecherin): Herr Prof. Sternberg, ich möchte Folgendes noch einmal betonen: Sollten wir mit dem Anspruch auftreten, in einem Gesetz definitiv und eindeutig klären zu können, was wir sammeln und was nicht, werden wir scheitern.

Sie selbst haben mit den von Ihnen erwähnten Spielen ein Beispiel dafür geliefert. Die Entwicklung, dass Spiele auch den Charakter von Lernmedien haben, ist relativ jung. In den Sammelrichtlinien der Deutschen Nationalbibliothek gibt es meines Erachtens eine Passage dazu, wann Spiele gesammelt werden und wann nicht. Das jedoch zu spezifizieren, ist nur möglich, wenn Sie konkrete Spiele kennen und Kriterien festlegen können. Handelt es sich um etwas, was ich sammele oder nicht, und woran mache ist das fest?

Diese Dynamik der Entwicklung, dass in den nächsten Jahren immer neue Arten von digitalen Objekten auf uns zukommen werden, ist der Grund dafür, warum wir im Gesetz nicht noch mehr regeln, sondern einiges offenlassen wollen.

Wir werden immer mit Ermessensspielräumen leben müssen. Ich kann Ihnen aber versprechen, dass wir Bibliothekare verantwortungsvoll mit diesen umgehen und dass wir versuchen, die Absprachen schriftlich zu fixieren, damit es nachvollziehbar ist. Außerdem ist im Gesetz vorgesehen, dass diese Sammeleinschränkungen mit dem Ministerium abgestimmt und von diesem bestätigt werden müssen. Wir können also nicht willkürlich das eine tun und das andere lassen.

Dann fragten Sie, wie wir heute mit der Nutzung von E-Medien umgehen. – Als Universitätsbibliotheken lizensieren wir die elektronischen Inhalte für die Campusnutzung. Damit haben wir kein Problem. Als Landesbibliotheken haben wir bisher nur Erfahrungen mit frei zugänglichen, amtlichen Publikationen, die ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden dürfen. Aber wir haben keinerlei Erfahrungen mit Verlagspublikationen, die als Pflichtexemplare zu uns ins Haus kommen. Das steht noch aus.

Die Regelungslücke bezogen auf das Jahr 2012 rückwirkend zu schließen – das hatte ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch erwähnt –, ist uns ein ganz dringendes Anliegen.

Zum Thema „eigenständiges Pflichtexemplargesetz“ oder „integriertes Pflichtexemplargesetz“ muss ich sagen: Ich kann mit beiden Lösungen leben. Mir ist es wichtig, dass wir eine solide gesetzliche Regelung haben, die es uns ermöglicht, konventionelle und elektronische Pflichtexemplare zu sammeln und anzubieten.

Wenn ich mich richtig erinnere, wurde in den Ausführungen von Herrn Steinhauer deutlich, dass ein Bibliotheksgesetz noch eingehender Diskussionen und Beratungen bedarf, weil die dort abzuhandelnde Materie sehr vielschichtig und komplex ist. Ich glaube also nicht, dass wir 2013 ein Bibliotheksgesetz haben werden. Mein pragmatischer Vorschlag wäre: Lassen Sie uns jetzt mit einem Pflichtexemplargesetz beginnen, pragmatisch mit dem, wie es jetzt vorliegt. Wenn dann die Entwicklung in Richtung eines Bibliotheksgesetzes geht, setzten wir mit dem Pflichtexemplargesetz kein Präjudiz, das uns daran hinderte, etwas zu ändern. Nur werden wir dann vielleicht

schon mehr Erfahrungen besitzen und können vielleicht noch besser die Formulierung für das Bibliotheksgesetz vorschlagen.

Der letzte Punkt betrifft den von Herrn Lamla angesprochenen personellen und finanziellen Aufwand für die Langzeitarchivierung. – Uns ist natürlich bewusst, dass langfristig enorme Lasten auf uns zukommen. Die drei Landesbibliotheken haben vor drei Jahren, glaube ich, zusammen mit dem Landesarchiv einen Vorstoß unternommen. Wir haben damals gesagt, dass wir eine Infrastruktur im Land brauchen, die es ermöglicht, das kulturelle Erbe langfristig zu sichern, speziell mit Blick auf das elektronische Pflichtexemplar, das wir damals bereits auf unserer Agenda hatten.

Die Landesbibliotheken stellen jetzt wichtige Partner in dem Landesprojekt „Digitales Archiv Nordrhein-Westfalen“ dar. Wir hoffen sehr, dass dieses Projekt in einem Jahr in ein produktives Stadium übergeht und wir dann eine Lösung haben. Ich kann Ihnen noch nicht sagen, wie teuer das werden wird.

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M (Humboldt-Universität zu Berlin): Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht derzeit vor, dass Spiele nicht gesammelt werden. Diese sind somit komplett ausgenommen. Das heißt, diese flexible Lösung, für die Sie gerade plädiert haben, Frau Vogt, wäre hinsichtlich der Spiele nicht mehr möglich, weil alle Spiele per se von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden.

Ich glaube – Herr Dr. Sternberg hat darauf hingewiesen, und das war auch ein Punkt in meiner schriftlichen Stellungnahme –, dass es sehr wohl Spiele gibt, die von kultureller Bedeutung sind und somit sammlungswürdig sein könnten. Deswegen habe ich vorgeschlagen, diese kategorische Ausnahme etwas weicher zu gestalten und stattdessen die Regelung, die für die Deutsche Nationalbibliothek gilt, als Leitmodell zu nehmen. Die Deutsche Nationalbibliothek schließt solche Spiele von der Ablieferungspflicht aus, bei denen der reine Spielzweck und Spielcharakter im Vordergrund stehen. Natürlich kommt man dann in gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten. Denn man muss sich fragen, wann der reine Spielzweck im Vordergrund steht. Aber ich denke, dass Sie das gut entscheiden könnten, Frau Vogt, indem Sie vielleicht einmal Probe spielen, um festzustellen, ob Sie dabei etwas lernen. Ich glaube wirklich, dass Sie einen ganzen, immer wichtiger werdenden Bereich ausklammern, wenn Sie die Spiele komplett von der Ablieferungspflicht ausnehmen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Nordrhein-Westfalen ist das Land der Spiele.

(Heiterkeit)

Die Beantwortung einer Frage von Herrn Bialas steht noch aus, was die Konkurrenz einzelner Rechtsebenen – Länderrecht, Bundesrecht, europäisches Recht – angeht.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Herr Bialas, Sie haben den Finger in die ganz große Wunde gelegt. Wir sind im digitalen Bereich fast nur im Urheberrecht unterwegs. Jetzt stellt sich tatsächlich die Frage: Ist das im Rahmen der Kulturhoheit der Länder überhaupt noch zu regeln, oder endet hier die Länderkultur und ist es plötzlich Bundessache?

Das ist natürlich eine problematische Entwicklung. Das Urheberrecht als solches fällt ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Von daher kann sich der Landesgesetzgeber nicht einfach irgendwelche urheberrechtlichen Befugnisse ins Gesetz schreiben.

Nach meinem Dafürhalten ist es jedoch möglich – das wäre eine Balance auf der Mauer der Landeskompetenz, und die ist ziemlich steil und schmal –, zu sagen: Wir sind hier im geistigen Eigentum unterwegs. Und dieses wird ebenso wie Sacheigentum in Art. 14 Grundgesetz geschützt. Es gibt im Verfassungsrecht aber keinen feststehenden Eigentumsbegriff. Vielmehr gestaltet der Gesetzgeber aus, wie Eigentum aussehen soll. Das sind die sogenannten Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Diese macht der Gesetzgeber. Hierbei stellt sich dann wiederum die Frage: Welcher Gesetzgeber?

Im Verfassungsrecht gibt es eine ziemlich gut begründete Meinung, die da lautet: Wenn diese Ausgestaltung als Annex im Rahmen einer Hauptmaterie passiert, dann hat derjenige die Kompetenz für die Ausgestaltung, der die Hauptmaterie regeln darf. Die Hauptmaterie hier ist das Pflichtexemplarrecht.

Wir haben durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum damaligen Hessischen Pressegesetz, in dem es um Druckwerke ging, eine sehr schöne Leitplanke bekommen. Das Verfassungsgericht hat damals entschieden: Das Hessische Pressegesetz ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für gedruckte Werke. – Ein Landesgesetzgeber hat in diesem Fall rechtmäßigerweise die Inhalts- und Schrankenbestimmungen vornehmen dürfen.

Ich denke, wenn wir in gleicher Weise wie das Sacheigentum auch das geistige Eigentum als durch Art. 14 geschützt ansehen, kann man diese Erwägungen auch auf geistiges Eigentum übertragen. Dann wäre das Pendant zur Eigentumsausgestaltung gewissermaßen die Regelung von Nutzungsrechten.

Der Gesetzentwurf sieht eine sehr homöopathische Regelung vor, nämlich nur die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, ein Nutzungsrecht einzuräumen. Ich gehe damit noch nicht an das Nutzungsrecht heran. Es ist eine bloße Verpflichtung, dieses einzuräumen. Wir gehen davon aus, dass jemand, der eine Datei an eine Landesbibliothek übermittelt, damit schlüssigerweise auch die nötigen Nutzungsrechte einräumt.

Da es aber kein Nutzungsrecht an sich gibt – bei Eigentum beispielsweise ist ganz klar, was Eigentum ist – und da Nutzungsrechte zeitlich, räumlich oder inhaltlich ganz unterschiedlich ausgestaltet sein können, braucht es bereits im Gesetz eine gewisse Sorgfalt, damit der Rechtsunterworfenen weiß, was der Landesgesetzgeber meint. Er muss nachvollziehen und abschätzen können, was passiert, wenn er die Datei an die Landesbibliothek übermittelt.

Dann hätten wir durch die Ablieferung das Nutzungsrecht bekommen. Das ist genauso wie bei Büchern: Wenn ich das Buch an die Landesbibliothek übergebe, weiß ich genau, dass ich das Buch nie wieder bekomme, und die Landesbibliothek betrachtet es künftig als ihr Eigentum. Ich verliere somit mein Eigentum. Das ist ein analoger Vorgang. In dem Bereich können wir das sicherlich so regeln, wie es auch vom Gesetz umfasst ist – mit der Einschränkung, dass die Nutzungsrechte noch aufgenom-

men werden sollten, damit es sauber geregelt ist. Das heißt: Man legt zwar sozusagen noch eine Schippe drauf, aber konstruktiv kann man den Weg gehen.

Wir haben aber – wie in den Stellungnahmen auch angesprochen – zwei Probleme. Das eine Problem ist, dass ich in der Lage sein muss, das Nutzungsrecht einzuräumen. Wenn ich nicht Eigentümer bin, kann ich ein Buch nicht abliefern. Das ist ein Problem. Wenn ich das Nutzungsrecht nicht in der Weise habe, dass ich es einem anderen einräumen kann, passiert bei der Ablieferung eigentlich nichts. Über diese Lücke muss man sich noch Gedanken machen. Das ist schwierig.

Der zweite schwierige Punkt ist folgender: Was passiert, wenn jemand nicht abliefern? – Beim Buch ist es ganz einfach. Wenn es im Verlag erschienen ist, gehe ich in die Buchhandlung, kaufe es und stelle es dem Verleger in Rechnung. Das ist eine Ersatzvornahme, die ohne Probleme funktioniert.

Bei der Datei könnte ich mich darauf berufen, dass sie doch im Internet ist, könnte sie einfach herunterladen und hätte sie. Nur, sobald ich sie herunterlade, vervielfältige ich sie und greife sofort in das Urheberrecht ein. Das darf ich nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Schrankenbestimmung. Diejenigen, die sich im Urheberrechtsgesetz finden, reichen für diese Nutzungshandlung aber leider nicht aus. Für diesen sehr speziellen Fall könnte man sozusagen eine Krücke schaffen, als Gesetzgeber mutig sein und sich für diesen Fall selber per Gesetz das Nutzungsrecht geben. – Das ist jetzt eine sehr heikle Angelegenheit.

Man könnte das jedoch aus folgender Erwägung heraus machen: Es gibt in einigen Ländern – nicht in Nordrhein-Westfalen, aber beispielsweise in Hamburg und Schleswig-Holstein – im Verwaltungsvollstreckungsrecht die Möglichkeit, nach entsprechenden Fristabläufen eine Willenserklärung zu fingieren, wie wir das aus dem Zivilprozess kennen. Das haben wir im Verwaltungsvollstreckungsrecht derzeit nicht im Landesrecht. Für diesen speziellen Fall könnten wir so etwas jedoch machen. Das ist nichts weiter als die Fiktion einer Willenserklärung, nämlich dass mir ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde und ich dieses als Land am Ende auch tatsächlich habe. – Sie merken schon, dass das sehr schwierige Konstruktionen sind, um urheberrechtlich Boden unter die Füße zu bekommen.

Was wäre die Alternative? – Die Alternative könnte eine Regelung im Urheberrechtsgesetz selber sein. Die bringt jedoch zwei Probleme mit sich. Das erste Problem ist europarechtlicher Art. Im Europarecht gibt es eine Richtlinie aus dem Jahr 2001, die ganz genau aufzählt, welche Bestimmungen ich in das Urheberrechtsgesetz hineinschreiben darf und welche nicht. Ob das, was wir hier wollen, auch darunter fällt, ist sehr strittig. Möglicherweise fällt es nicht darunter; dann wäre der Zug sofort abgefahren.

Die zweite Problematik ist folgende: Wenn ich eine sogenannte Schrankenbestimmung in das Gesetz schreibe, darf ich diese nur so lange nutzen, wie die Schrankenbestimmung auch tatsächlich besteht. Das ist der Pferdefuß bei der Angelegenheit. Denn wir wissen alle, dass das Urheberrecht sehr dynamisch ist und sich plötzlich etwas Neues ergeben kann. Wir wissen nicht, wie es in zehn oder 20 Jahren aussehen wird.

Das heißt, die Nutzungsmöglichkeiten der Landesbibliothek würden sich je nach urheberrechtlicher Großwetterlage verschieben. Wir wissen ja nicht, worauf der Fokus liegt. Sie kennen das von Gesetzgebungsverfahren. Dann ist das eine plötzlich nicht mehr im Blick, weil irgendwelche anderen Dinge im Vordergrund stehen. Plötzlich hat man einen Kollateralschaden, und irgendetwas geht nicht.

Deswegen sollte man immer eine Position anstreben, die einem Eigentumsrecht möglichst nahekommt. Das wäre die Nutzungsrechtslösung. Die kann man in gewisser Weise durchaus im Landesrecht realisieren.

Gibt es Vorbilder? Wie sehen andere das? – Danach haben Sie auch gefragt. – Als der Bund das Nationalbibliotheksgesetz erlassen hat, war man in der Hinsicht meiner Meinung nach sehr naiv. Die Leute, die sich darüber bislang literarisch geäußert haben, und die wenigen Äußerungen, die wir dazu in Kommentaren wie dem Urheberrechtskommentar finden, sagen: Was sich der Bundesgesetzgeber vorgestellt hat – beispielsweise Webharvesting –, ist eigentlich illegal. Er hat vergessen, der Bibliothek die Befugnisse dafür zu geben. Deswegen stockt das auch und läuft noch nicht richtig rund.

Auf Landesebene hatte man am Anfang in Baden-Württemberg eine sehr wurstige Gesetzgebung. Dort hat man alles in dem Halbsatz „gilt entsprechend“ abgehandelt. – Das kann man machen. Es ist allerdings etwas ungünstig. In den anderen Ländern wurde noch mit der Ablieferung gearbeitet, aber der Begriff ist bereits schief. Denn ich liefere doch nichts ab, sondern es wird vervielfältigt. Das erste Gesetz, das diese Sache wirklich aufgenommen hat, ist das hessische in der wohl heute verabschiedeten Fassung. Das sollte man sich dringend einmal angucken.

Da Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den anderen Ländern auch zeitlich gesehen relativ weit vorne ist, sollte man hier versuchen, ein bisschen zu gestalten. Wir sind in einer Phase, in der es in den Ländern noch zu keiner Konsolidierung gekommen ist und in der noch viel experimentiert werden kann. Insofern ist das noch ein bisschen flüchtig, sodass man hier ein paar interessante Akzente setzen könnte.

Eines möchte ich noch zu der Rechtsverordnungsebene sagen, die Prof. Sternberg angedeutet hat. – Es ist leider so, dass die Sammelrichtlinie, die Frau Vogt angesprochen hat, keine Rechtsverordnung, sondern eine Verwaltungsvorschrift ist. Das heißt, wir haben zwischen dem Gesetz und der Sammelrichtlinie nichts. Das halte ich in Bezug auf den digitalen Bereich für äußerst schwierig. Man sollte wirklich eine Rechtsverordnungsebene einziehen.

Ich nenne ein praktisches Beispiel: Die Webseiten des WDR mit den Rundfunkmanuskripten würden nach der jetzigen Fassung des Gesetzes eindeutig unter die Ablieferungspflicht fallen. Sie werden aber bei der Deutschen Nationalbibliothek auf der Ebene der Rechtsverordnung direkt ausgekegelt. Was dann noch übrig bleibt, ist Gegenstand der Sammelrichtlinie, und das muss man im Detail sehen.

Wichtig ist, dass man diese drei Ebenen hat: Die Grundsatzentscheidung obliegt dem Gesetzgeber, in der er die Rechtseingriffe regelt, die Details der großen Fälle werden auf der Ebene der Rechtsverordnung geregelt, und was die schwierige Abgrenzung zum Einzelfall angeht, so wird auf die Kompetenz der Bibliothek vertraut,

angemessen darüber zu entscheiden. Das scheint meiner Ansicht nach eine gute Dreistufigkeit zu sein.

Vorsitzender Karl Schultheis: Von den gestellten Fragen ist die von Herrn Lamla an Herrn Steinke nach den technischen Mindeststandards und der Regelungslücke bisher noch unbeantwortet geblieben.

Tobias Steinke (Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt a. M.): Mir wurde außerdem die Frage nach den Ressourcen gestellt.

Ich möchte vorher noch etwas zu den Computerspielen sagen. Es wurde bereits erwähnt, dass die Deutsche Nationalbibliothek diese eigentlich ausschließt, bis auf Lehrspiele, bei denen das Spielen nicht im Vordergrund steht. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es in Deutschland keine einzige Institution gibt, die Computerspiele sammelt. Das Computerspielmuseum in Berlin macht das freiwillig, aber anders als Länder wie Frankreich, wo die Französische Nationalbibliothek den ausdrücklichen Auftrag hat, Computerspiele als Kulturgut zu sammeln, gibt es in Deutschland keine einzige Institution, die diese Pflicht hat.

Zu den Ressourcen: Es war mir in meiner Stellungnahme ein wichtiges Anliegen, zu erwähnen, dass die Bibliotheken und die archivierenden Institutionen auf jeden Fall zusätzliche Ressourcen benötigen. Das ist ganz klar. Der Umfang dieser Ressourcen ist abhängig von vielen Faktoren, beispielsweise von der Art der Sammlung, dem zeitlichen Horizont, den genutzten Dateiformaten und der Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung zu einem gemeinsamen Langzeitarchiv. All diese Faktoren sind wichtig und entscheidend. Natürlich müssen dauerhaft Zusatzressourcen gegeben sein, da es sich um eine permanente Aufgabe handelt, die nicht initial zu lösen ist. Zudem ist eine zusätzliche Expertise nötig.

Zur Frage der technischen Standards bei der Langzeitarchivierung: Es gibt inzwischen verschiedene DIN-Normen, u. a. auch eine DIN-Norm über vertrauenswürdige Archive. Man überlegt gerade, ein Zertifizierungsverfahren auf europäischer Ebene aufzusetzen. Das ist allerdings noch nicht so ausgereift, als dass man in das Gesetz aufnehmen könnte, dass das Langzeitarchiv dieser DIN-Norm entsprechen muss. Das könnte man perspektivisch ins Auge fassen. Die Entwicklung ist jedoch noch zu frisch, als dass es etabliert wäre. Es gibt jedoch verstärkt Standardisierungsbemühungen im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Herr Prof. Sternberg hatte noch gefragt, ob man das elektronische Pflichtexemplar vielleicht genauso wie das gedruckte Pflichtexemplar in die Fernleihe geben könne. – Das ist ein interessanter Gedanke. Wenn man sich allerdings – der Gesetzgeber hat diesen Berührungspunkt zwischen Urheberrecht und Pflichtexemplarrecht aus welchen Gründen auch immer nicht geregelt – als praktischer Jurist darüber Gedanken machen muss, was man als Mindestbenutzung pflichtexemplarrechtlich gedeckt definieren möchte, dann muss man eine Beeinträchtigung der schützenswerten Interessen der Urheberrechtsinhaber möglichst gering

halten. Das Verschicken eines elektronischen Pflichtexemplars, was wahrscheinlich in Form einer begrenzt gültigen Datei geschehen würde, wäre ein noch stärkerer Eingriff in die Verwertung dieses Medienwerkes als das Versenden eines gedruckten Medienwerkes, das der Empfänger auch zurückgeben müsste. Diese Rückgabepflichtigkeit macht einen Unterschied und die Nutzung des Bibliotheksexemplars anstelle eines Kaufexemplars deutlich unattraktiver.

Ich möchte noch einmal auf Herrn Bialas Frage eingehen und etwas auf Herrn Dr. Steinhauers Aussage erwidern. Herr Dr. Steinhauer empfiehlt nicht die Einräumungslösung, sondern schlägt vor, dass sich der Landesgesetzgeber im Pflichtexemplargesetz bestimmte, das Urheberrecht tangierende Befugnisse einräumt. – Ich kann die Begründung für die Einschränkung des Eigentums ehrlich gesagt nicht ganz nachvollziehen. Die Einräumungslösung, wie sie sich auch in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung findet, ist auf jeden Fall gut als eine pflichtexemplarrechtliche und nicht als eine urheberrechtliche Lösung oder Regelung zu verstehen. Es ist auf keinen Fall eine urheberrechtliche Schranke, wenn für diesen speziellen Fall des elektronischen Pflichtexemplars der Ablieferungspflichtige verpflichtet wird, eben nicht nur die Datei zu liefern, sondern zur Vervollständigung der Ablieferung die Lizenz einzuräumen, die notwendig ist, um die Datei rechtssicher benutzen zu können.

Vorsitzender Karl Schultheis: Jetzt fehlt nur noch die Beantwortung der Nückel'schen Frage zur Regelungslücke.

Carl Erich Kesper (Universitäts- und Landesbibliothek Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn): Dabei kann ich auf meine Stellungnahme verweisen. Ich habe einen Vorschlag ausgearbeitet, der mir relativ wasserdicht erscheint. Je nachdem, wie sehr man die Verleger schonen möchte, kann man diesen Nachsatz hinzufügen, wonach die Ablieferungspflicht nur noch gelten soll, wenn die Verbreitung andauert. Denn in dem Fall ist klar, dass der Verleger noch Exemplare hat, die er in Umlauf bringt.

Der Entwurf der CDU-Fraktion weist zutreffend darauf hin, dass die Verleger nicht darauf vertrauen durften, dass das Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2011 endet. Insofern wäre diese Einschränkung von Rechts wegen nicht notwendig. Aber vielleicht wäre sie als Zeichen der Bescheidenheit und Demut des Gesetzgebers, dass er mit der Verlängerung oder der Novellierung des Pflichtexemplarrechts nicht rechtzeitig fertig geworden ist, ganz angemessen und würde dann auch dementsprechend gewürdigt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Demut ist eine unserer Haupttugenden im Parlament. – Wir müssen das noch einmal ausführlich nachlesen. In den einzelnen Stellungnahmen wird das angesprochen.

Dr. Eric W. Steinhauer (Universitätsbibliothek FernUniversität in Hagen): Ich möchte ganz kurz auf Ihre Frage eingehen, wie man das umsetzen könnte. – Wenn

Sie es selber machen wollen, würde ich dafür nicht das Pflichtexemplargesetz empfehlen. Ich würde ein Artikelgesetz machen und das Gesetz so lassen, wie es ist, weil es sich um eine Regelung handelt, die nur noch für einen kurzen Zeitraum aktuell ist. Die würde ich als zweiten Artikel formulieren. Als dritten Artikel würde ich die Folgen auf das Archivgesetz aufnehmen. Das haben Sie übersehen. Da wird nämlich mit einer Terminologie, die sich im neuen Gesetz nicht wiederfindet, auf das Pflichtexemplargesetz Bezug genommen. Sie müssten eine kleine Folgeänderung vornehmen, damit das Recht konsistent bleibt. Darauf habe ich in meiner Stellungnahme auch hingewiesen; daher will ich es nicht weiter vertiefen. Danach muss es nur noch in Kraft treten. Insofern wäre ein Artikelgesetz rechtstechnisch die einfachste Lösung.

Vorsitzender Karl Schultheis bedankt sich bei den Sachverständigen und schließt die Anhörung.